

Vorläufiger Vorstandsbeschluss vom 23.07.2023

Wortlaut alt

§ 10.3.2.

Der Zuchtwartanwärter muss bei fünf Wurfabnahmen anwesend sein. Zwei davon hat er selbständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes durchzuführen. Dabei hat der ZW-Anwärter mit dem Lesegerät für Mikrochips die Mikrochipnummern der implantierten Mikrochips eigenhändig zu prüfen.

Wortlaut neu

§ 10.3.2.

Der Zuchtwartanwärter muss bei fünf Wurfabnahmen anwesend sein. Zwei davon hat er selbständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes durchzuführen. Dabei hat der ZW-Anwärter mit dem Lesegerät für Mikrochips die Nummern der implantierten Chips eigenhändig zu prüfen.